

DIE IRRTÜMER IM STRAFRECHT

Stufe	Irrtum	Artikel
Subj. TB	Subsumtionsirrtum “Parallelwertung in der Laiensphäre“; Keine exakte juristische Subsumtion notwendig, T muss Tatumsstände in ihrer soz. Bedeutung erfasst haben. Bsp: T muss wissen das Sache einem anderen gehört // Bierdeckelfall RF: Hat Täter Bedeutungskennntnis: Strafbarkeit.	Keine
	Irrtum über Kausalverlauf Wissen um tatsächlichen Zusammenhang zwischen der eigenen Handlung und dem Erfolg. Voraussicht des Geschehensablaufs. Bsp: T schießt auf O, will ihn töten. Dieser ist nur verletzt, stirbt aber später aufgrund eines Unfalls im Krankenauto. RF: wesentliche (nicht zu erwartende) Abweichung: Erfolg ≠ Vorsatz (Versuch)	Keine
	error in persona vel objecto (unwesentlich*) Täter denkt das von ihm “angegriffene” <i>Rechtssubjekt sei ein anderes</i> als es tatsächlich ist. Bsp: T will den A umbringen, tötet aber, ohne dies zu wissen, seinen Zwillingbruder B (in der Annahme es sei A). RF: Wenn Rechtssubjekte gleichwertig, Irrtum unbeachtlich! Wenn ungleichwertig: Versuch & Fahrlässigkeit.	Keine
	aberratio ictus: (unwesentlich*) Täter greift wissen- und willentlich in ein Rechtssubjekt ein, ein <i>anderes wird aber letztlich geschädigt</i> Bsp: T zielt mit Pistole auf A, B wird aber getroffen. RF: Versuch für das Gewollte & Fahrlässigkeit für den Erfolg	Keine
	Tatbestands- o. Sachverhaltsirrtum (wesentlich*) T will Rechtsverletzung <u>nicht</u> . Vorstellung ≠ Wirklichkeit. Bsp: Bauer erschlägt Habicht, welcher seine Hühner angreift, in der Annahme dies sei ein wildes Tier. Der Habicht gehört aber dem X. RF: Beurteilung nach dem SV den sich Täter vorgestellt hat. Bei Fahrlässigkeit (Abs 2): Fahrlässigkeit, wenn Tat mit Strafe bedroht ist.	StGB 19 I StGB 19 II (Fahrlässig, Irrtum hätte vermieden werden können)
RFG	Erlaubnistatbestandsirrtum (Putativrechtfertigung) T glaubt eine vollumfängliche <i>rechtfertigende Sachlage</i> liegt vor. Bsp 1: T fällt Baum in der Annahme O habe es ihm erlaubt. Die Erlaubnis aber eine andere Angelegenheit. Bsp 2: T glaubt O will ihn umbringen, er schlägt O deshalb k.o. RF: Kein Vorsatz durch begründeten Handlungsunwert. <i>Trechsel/Noll, S. 159: Vorgehen nach Sachverhaltsirrtum.</i>	i.w.S. StGB 19 betraf
Schuld	Verbotsirrtum o. Rechtsirrtum T denkt eine <i>Handlung sei erlaubt</i> , sie ist es jedoch nicht. (ebenfalls: T denkt es liege ein RFG vor, der im StGB aber nicht vorgesehen ist → ≠ Erlaubnistatbestandsirrtum!!) Bsp: Sanchez Rodriguez schläft mit der 12jährigen Anneli, weil das in seinem Heimatland erlaubt ist. RF: Vermeidbar: Strafbar, aber Strafmilderung Unvermeidbar: Strafflos, weil Schuldvorwurf entfällt.	StGB 20

* **Wesentlichkeit:** Wird unterschieden, wegen der Rechtsfolgen. Ein Irrtum ist unwesentlich, wenn die Tat in gleicher Weise strafbar ist.